

Allgemeine Geschäftsbedingungen der //P-CATION Consulting and Solutions GmbH

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware und – wenn soweit vereinbart die Erbringung von Serviceleistungen wie etwa der Anpassung von Software für die Zwecke des Kunden durch die P-CATION Consulting and Solutions GmbH (Im Folgenden P-CATION genannt). Unter Anpassung einer Software im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die Anpassung von Standardsoftware zu verstehen, nicht aber die individuelle Softwareerstellung. Der Begriff „Software“ umfasst im Folgenden sowohl die Standardsoftware als auch die angepasste Standardsoftware.
- (2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten darüber hinaus für die Unterstützung des Kunden bei der Pflege der Standardsoftware (im Folgenden „Softwarepflege“ genannt) durch P-CATION.
- (3) Dieser Vertrag gilt auch für Folgeaufträge des Kunden, unabhängig davon, ob bei einem Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf die Bedingungen Bezug genommen wird.
- (4) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von P-CATION ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die widerspruchslose Durchführung von Leistungen durch P-CATION bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, P-CATION bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen angemessen zu unterstützen. Hinsichtlich der Softwarepflege sowie der ggf. vereinbarten Erbringung von Serviceleistungen gelten zusätzliche besondere Mitwirkungspflichten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Rechte und von ihm eingesetzter Hardware und Software von Dritten selbst bei diesen Dritten einzuholen. Dies gilt

auch in den Fällen, in denen die Software eine indirekte Nutzung der Software Dritter ermöglicht.

- (3) Die Parteien werden versuchen, Mitwirkungspflichten des Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses zeitlich festzulegen. Sollte dies den Parteien nicht möglich sein, wird P-CATION den Kunden mit angemessener Frist im Voraus zur Erbringung der notwendigen Mitwirkungspflichten auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflichten trotz zeitlicher Festlegung oder rechtlicher Aufforderung durch P-CATION nicht fristgerecht nach, wird P-CATION für die Zeit des Verzugs des Kunden von ihren Pflichten frei. Alle Fristen verlängern sich automatisch um die Zeit des Verzugs des Kunden zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Rechte von P-CATION wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.
- (4) P-CATION kann vom Kunden weitergehende angemessene Mitwirkungspflichten verlangen, sollten diese zur Erbringung der Leistungen durch P-CATION erforderlich sein.

§ 3 Subunternehmer

- (1) P-CATION ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmen zu bedienen.
- (2) P-CATION wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten Subunternehmer informieren.

§ 4 Eigentumsrecht und zugehörige Rechte

- (1) P-CATION gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass
 - a) der Kunde unverzüglich schriftlich über die Inanspruchnahme in Kenntnis setzt.
 - b) der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von P-CATION außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen.

- c) der Kunde P-CATION bei einer gerichtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
 - d) der Kunde P-CATION die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. P-CATION wird die berechtigten Interessen bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.
- (2) P-CATION wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigenen Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann P-CATION
- a) dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
 - b) die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von P-CATION Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.
- (3) Ist P-CATION zu einer Abhilfe gem. Abs. 2 nicht in der Lage, kann P-CATION den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 Fristen und Termine für Leistungen

- (1) Fristen und Termine für die Durchführung von Leistungen durch P-CATION sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Die Fristen und Termine verlängern sich automatisch um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, wenn
 - a) der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - b) sonstige Hindernisse auftreten, die P-CATION nicht zu vertreten hat. P-CATION wird den Kunden unabhängig von der Art einer Behinderung sofort über deren Umstand und die daraus möglicherweise entstehende Behinderung informieren.

§ 6 Änderungen des Vertragsgegenstands / Änderungsanfragen

- (1) Jede Partei ist berechtigt, eine Änderung des Leistungsumfangs (Änderungsanfrage) zu verlangen.
- (2) Stellt der Kunde eine Änderungsanfrage, wird P-CATION die Änderungsanfrage im Hinblick auf die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang prüfen und im Anschluss dem Kunden ein Angebot für die Umsetzung der Änderungsanfrage gegen Berechnung eines besonderen Entgelts unterbreiten. P-CATION ist nicht verpflichtet, ein Angebot auf die Änderungsanfrage des Kunden abzugeben.
- (3) Möchte P-CATION dem Kunden eine Änderungsanfrage stellen, unterbreitet P-CATION dem Kunden ein entsprechendes Angebot.
- (4) Eine Änderungsanfrage wird nur Gegenstand dieses Vertrages, wenn der Kunde ihn ausdrücklich schriftlich beauftragt. Mit der Beauftragung ändern sich die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und ggf. auch Zahlungspläne entsprechend den Angaben im Angebot für die Änderungsanfrage.

§ 7 Vergütungsbedingungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Überlassung der Software zahlt der Kunde an P-CATION die in der Lizenzübersicht festgelegte Lizenzgebühr.
- (2) Die Vergütung der Leistungen von P-CATION im Rahmen von Projektleistungen und einzelnen zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Pflege erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes von P-CATION gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von P-CATION, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Individuelle Module und Anpassungen
Nach Deployment der Individualentwicklung werden die Wartungs- und Supportkosten zusätzlich mit 15,00 % vom Gesamtentwicklung Aufwand inkl. Beratung in Rechnung gestellt.

Ort der Dienstleistungserbringung ist der Sitz von P-CATION Consulting and Solutions GmbH: 59755 Arnsberg , Deutschland. Sonstige mit diesem Vertrag anfallenden Spesen- und Nebenkosten, die auf Veranlassung des Kunden

entstehen, werden nach tatsächlich verauslagten Aufwand abgerechnet. Reisekosten und Reisezeiten sind in den Tagessätzen und Angebotspreisen nicht enthalten. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden mit 50,00 % der Kosten angesetzt.

- (4) Die Vergütung ist fällig mit Rechnungsstellung.
 - a) Die Vergütung für die Softwareüberlassung wird von P-CATION mit Überlassung der Rechnung gestellt.
 - b) Die Vergütung für die Serviceleistungen wird von P-CATION monatlich im Nachgang in Rechnung gestellt.
 - c) Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird von P-CATION monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- (5) Die Zahlung ist fällig sofort ab Rechnungsstellung.
- (6) Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Spesen, Reise- und Nebenkosten

Mit diesem Projekt anfallenden Spesen- und Nebenkosten, die auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, werden nach tatsächlich verauslagten Aufwand abgerechnet. Reisekosten und Reisezeiten sind in den Beratungsleistung nicht enthalten.

Die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers durch den Auftragnehmer für den Auftraggebers erworbenen Lizenzen, Bildmaterialien, Werbekampagnen und anderen Rechte Dritter werden vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erwerb gesondert, mit einem Aufschlag von 20,00 %, in Rechnung gestellt.

(1) Reisekosten

Pro gefahrener PKW-Kilometer werden 0,55 EUR berechnet. Die Abrechnung von Flug/Bahn (Economy Class/2. Klasse), Transfer und anderen Auslagen erfolgt nach Beleg. Hotelabrechnung nach Auftragnehmer Pauschale je Übernachtung Stadt (115,00 Euro)/Land (92,00 Euro). Der Tagesspesensatz beträgt 30,- EUR. Abrechnung

von Hotelkosten im Ausland erfolgt nach Aufwand bzw. vereinbarter Pauschale. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden mit 50,00 % der Kosten angesetzt.

(2) Zuschläge

Zuschläge von 50% an Arbeitstagen von 20:00 - 22:00 Uhr und am Samstag zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.

Zuschläge von 100% an Arbeitstagen und Samstags von 22:00 - 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(3) Bereitschaft

Gerne stellt der Auftragnehmer seinem Auftraggeber, nach Verfügbarkeit, einen Consultant zur Rufbereitschaft zur Verfügung. Die Rufbereitschaft sollte so früh wie möglich, jedoch mind. 10

Arbeitstage vorher beim Auftragnehmer angefragt werden. Die Dauer der Rufbereitschaft muss bei der Anfrage mit angegeben werden. Von den vereinbarten Stunden für Rufbereitschaft stellt Auftragnehmer generell 50% zum jeweiligen Stundensatz (ggf. mit Zuschlägen) in Rechnung, mindestens jedoch 4 Stunden. Die tatsächliche Arbeitszeit wird regulär abgerechnet.

§ 9 Weitere Gewährleistung

- (1) Im Falle eines Mangels der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation, meldet der Kunde diesen unverzüglich unter Benennung der ihm bekannten für die Mangelerkennung zweckmäßigen Information nach den Bestimmungen gem. § 377 HGB.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von P-CATION in Form einer Mangelbeseitigung oder der Neuerstellung
- (3) Ist P-CATION mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel jeweils mindestens zwei (2) Kalenderwochen mehr als zwei Mal (2x) nicht erfolgreich, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt vom Softwareüberlassungsvertrag bzw. zur

Kündigung des Softwarepflegevertrages besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln und wenn P-CATION keine Behelfslösung aufgezeigt hat.

- (4) Für die Dauer des Softwarepflegevertrages erfolgt die Mangelbeseitigung an der Software selbst im Rahmen der Softwarepflege. Das gilt nicht für Mängel an etwaigen von P-CATION erbrachten Anpassungsleistungen.
- (5) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem (1) Jahr beginnend mit der Bereitstellung der Software bzw. Der Überlassung von Fehlerbehebung oder neuen Releases. Für Leistungen, die der Abnahme unterliegen, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Leistung. Im Falle der Arglist, bei Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln sowie bei Übernahme einer Garantie bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.
- (6) Führt das Lastenheft des Kunden zu einer Abweichung der Ist- von der Soll-Funktionalität der Software, so ist diese Abweichung nicht als Mangel der Software einzuordnen. Der Kunde führt das Lastenheft in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durch.

§ 10 Haftungsbegrenzung

- (1) P-CATION haftet für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach gesetzlicher Vorschriften.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet P-CATION nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig

vertrauen darf. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden ist ein solcher, bei der einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.

- (3) Im Übrigen ist die Haftung von P-CATION ausgeschlossen. Außer in den Fällen des Absatzes 1 verjähren Schadensansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens 10 Jahre nach ihrer Entstehung. In den Fällen von Absatz 1 gilt die gesetzliche Verjährung.
- (4) Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen von P-CATION ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (5) P-CATION haftet nicht, soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von P-CATION liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer P-CATION unverschuldet in ihren Leistungen behindert ist.
- (6) Ein Mitverschulden des Kunden ist auf die Höhe des etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet P-CATION nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung von P-CATION ist auf den für die Datenwiederherstellung erforderlichen Aufwand begrenzt.
- (7) Hinsichtlich der Scan-Funktionen der Software (Software, die eine elektronische Erfassung von Papierdokumenten und deren Umwandlung in maschinenlesbares Datenmaterial leisten) muss der Kunde sicherstellen, dass die Daten bis zu ihrer einwandfreien Umwandlung in maschinenlesbarer Form auf physisch bereit gehaltenen Datenmaterial vorhanden sind.

§ 11 Exportbestimmungen

P-CATION kann Ausfuhrkontrollgesetzen, -normen, -regelungen, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Bundesrepublik Deutschlands oder der Europäischen Union unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich daraus ergebende mögliche Einschränkungen zu beachten und, falls erforderlich, eigenständig die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde stellt P-CATION von allen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung frei.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Kunde und P-CATION verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrages jeweils über den anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst insbesondere jegliche Dokumente elektronischer Art und in Druckform, die Bedingungen des Vertrages eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Von einer Vertraulichkeitspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der Kunde bzw. P-CATION erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, die jeweils andere Partei erklärt zuvor schriftlich ihre Einwilligung.
- (2) Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen wird P-CATION bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen, soweit die jeweilige Partei nicht zu einer Aufbewahrung einer Kopie der Informationen gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.
- (3) Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes. Insoweit die Leistungen von P-CATION eine Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO darstellen oder die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO besteht, schließen die Parteien gleichzeitig mit der

Auftragsbestätigung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung gem. dem Text der P-CATION Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

§ 13 Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von P-CATION.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen, vertragsrelevante Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen sowie sonstige Rechtsgeschäfte für die keine besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gelten, bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine andere zusätzliche Form vereinbaren. Der Schriftform genügen haben den in §§ 126, 126 a, 126 b BGB bestimmten Formen auch Erklärungen mittels elektronischer Signatur (§ 127 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung in Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 59755 Arnsberg.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen – CISG)

Ergänzende Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend je nach Art der Leistung, die der Kunde von P-CATION bezieht.

§ 15 End of Life / EOL-Kündigung

- (1) Die Software von P-CATION unterliegt ständigen technischen Fortschritten. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des

Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung haften die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

- (2) P-CATION informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Software-Produktportfolios über den P-CATION Newsletter und über ihre Homepage. Wird die Software von P-CATION
 - a) durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder
 - b) nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss P-CATION diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).
- (3) Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der Softwarepflege für die entsprechende Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt. P-CATION informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

§ 16 Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Softwarepflegevertrages beginnt mit Bereitstellung der Software an den Kunden. Die Bereitstellung kann durch P-CATION oder einen von P-CATION autorisierten Dritten erfolgen.
- (2) Der Softwarepflegevertrag endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, welches ein Jahr auf das Abschlussjahr folgt (Beispiel: wenn der Vertrag am 15. Juli 2020 beginnt, endet er am 31. Dezember 2021). Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für P-CATION insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Kunde an der Software unberechtigterweise Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
 - b) beim Kunden Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt;

- c) sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt oder
 - d) der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei (2) Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug ist.
- (4) Kündigungen haben schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.